

# **Aktualisierte Fassung der -Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Käbschütztal**

Aufgrund vom § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (veröffentlicht im SächsGVBl. Nr. 18 von 1993 S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 28. 11. 93 mit Beschluss-Nr. 60-5/94 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften**

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Käbschütztal erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

#### I. Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Käbschütztal an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden;
2. Einrichtungen, die Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § oder 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet Käbschütztal bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

II. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Steuer noch § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Gräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet ist (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden (Musikbox, Billardtische und Tischfußballgeräte).
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
3. Aufstellung von Gewinnspielgeräten auf Schützen-, Volks-, Garten- und Starsenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;

Von der Steuer nicht befreit sind:

Die Geräte nach § 7 Punkt 2a, 3. Spiegelstrich und § 7 Punkt 2b, 3. Spiegelstrich.

---

#### § 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld beginnt mit dem Aufstellen des Gerätes.
2. Die Steuer, die von der Gemeinde festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### § 6 Anzeigepflichten

1. Die Vergnügungssteuer wird in der Form der Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
2. Die Vergnügungssteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Apparat / Automat
  - a) für das Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten

- |  |         |
|--|---------|
| - mit Geldgewinnmöglichkeit  | 12,78 € |
| - ohne Gewinnmöglichkeit   | 5,11 €  |
| - mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 25,56 € |

Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden für jede weitere Spieleinrichtung dieselben Beträge festgesetzt.

- b) für das Bereitstellen von Geräten im Sinne von § 7 Abs. 2a, in Spielhallen im Sinne von § 3 Abs. 2i der Gewo

- |  |         |
|--|---------|
| - Mit Geldgewinnmöglichkeit  | 25,56 € |
| - ohne Geldgewinnmöglichkeit   | 10,23 € |
| - mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 51,13 € |

---

Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden für jede weitere Spieleinrichtung dieselben Beträge festgesetzt.

## **2. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Übergangsvorschriften**

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellung ähnlicher Art werden vorerst nicht besteuert.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederjahna, 28.11.1994



Dr. Horn  
Bürgermeisterin

